

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.04.2026

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27.06.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 21.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden	45,00 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, eine Aufwandsentschädigung; Die als Sitzungsgeld bezahlt wird. Diese wird gezahlt als:
1. monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 €
 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €
 3. Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 40,00 €
 4. zusätzlicher monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 € für die Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen von verschiedenen Gremien halbiert sich das Sitzungsgeld für die vorhergegangene Sitzung des anderen Gremiums; bei Teilnahme an Sitzungen der Umlegungsausschüsse, die länger als 4 Stunden dauern, beträgt das Sitzungsgeld 50,00 €.
- (3) Stellvertretende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen insoweit eine Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, als sie ein Mitglied formell vertreten.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten diesen Aufwand auf Nachweis erstattet. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach dem Pflegezeitgesetz in Verbindung mit §§ 14 ff SGB XI. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen i.S. von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (5) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.

- (6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 eine Entschädigung nach § 1. Für eine Vertretung des Bürgermeisters im Falle der Verhinderung seines ersten Stellvertreters erhalten die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (7) Bei der Teilnahme an Arbeits- und Lenkungskreisen, zu denen von der Verwaltung offiziell eingeladen wird, erfolgt die ehrenamtliche Entschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (8) Für Klausurtagungen des Gemeinderates wird eine Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung gewährt. Für die Klausurtagung ist ein Ablaufprogramm zu erstellen. Jeder Tag der Klausurtagung wird als eine Sitzung gewertet. Für die Berechnung der Dauer der Sitzung werden nur Beratungszeiten mit konkretem Bezug zu anstehenden kommunalpolitischen Themen des jeweiligen Gremiums (ohne Pausen) zugrunde gelegt. Für diesen Teil der Klausurtagung ist eine Tagesordnung aufzustellen.
- (9) Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss der Vertretungstätigkeit und bei längerer Vertretungsdauer monatlich nachträglich gewährt.
- (10) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 5 werden jeweils halbjährlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung des monatlichen Grundbetrages entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Im Falle des Abs. 5 entfällt die Aufwandsentschädigung, wenn der Anspruchsberechtigte die regelmäßige Vertretung des Bürgermeisters nicht mindestens an 27 Tagen im Jahr wahrnimmt. In diesem Fall wird dann eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 fällig. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Ende der Sitzung gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten/Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.02.2009 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.
- (2) Aus Gründen der Vereinfachung ist in dieser Satzung lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dies geschlechtsunabhängig zu verstehen.

Malsch, den XX.04.2026

Tobias Greulich
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.